

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 7	Haßfurt, 23.06.2017	70. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Erweiterung Biogasanlage, Gemarkung Hohnhausen S. 39-40
- Umgestaltung Kneipp-Anlage Altachquelle Wonfurt S. 40

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung Zweckverband zur Wasserversorgung Veitensteingruppe S. 40-41
- HH-Satzung Zweckverband zur Wasserversorgung der Kleinmünster-Gruppe S. 41-42

### Teil I

III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetzes;

Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer Trocknungsanlage, Erweiterung der Fahrhilofläche, Anpassung der Einsatzstoffe, Vergrößerung der Dosiereinheit, Verschiebung der Löschwasserzisterne und Außerbetriebnahme des Gärrestelagers 3 sowie Neubau eines BHKW-Containers und BHKW-Wechsel nach Brandschaden auf dem Grundstück Fl.-Nr. 289 der Gemarkung Hohnhausen

Die Alexandra und Ralf Gleichmann GbR hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beantragt.

Nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV, § 3c i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu

prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen wurden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 30.05.2017, Az. III/5 - 177/2-4, angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 30.05.2017  
Landratsamt Haßberge

Bartsch

III/4-641/1-1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Ausbau Gewässer III. Ordnung (Altach):  
Umgestaltung/Aufwertung der Kneipp-Anlage „Altachquelle/Rote Quelle bei Wonfurt  
Antragsteller: Gemeinde Wonfurt

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Gemeinde Wonfurt beabsichtigt die Umgestaltung/Aufwertung der Kneipp-Anlage „Altachquelle/Rote Quelle bei Wonfurt.

Geplant ist auf einer Gesamtfläche von 250 m<sup>2</sup> die Umgestaltung und Aufwertung des bestehenden Wassertretbeckens durch Einfassung des Beckens mittels Muschelkalk- bzw. Tuffsteinblöcken und die Schaffung eines Flachzugangs zum Becken. Des Weiteren ist vorgesehen, in diesem Bereich die bestehende Verrohrung zu öffnen, den Bereich zu renaturieren und einen Abzweig zur Speisung des Kneipp-Beckens zu schaffen. Zwei Brücken aus Natursteinplatten sollen das Becken erschließen. Hauptabfluss bleibt der bestehende Graben (Bestandsgraben Eisenquelle). Für die Speisung der Kneipp-Anlage sollen ca. 10 % der Schüttung abgezweigt werden. Die Regulierung der Wassermenge soll über eine Steinschüttung erfolgen. Um die Fließgeschwindigkeit und somit u. a. Algenbildung am Ende/Ablauf der Kneipp-Anlage zu vermeiden, soll der Abflussquerschnitt durch Wasserbausteine entsprechend verringert werden.

Die Entnahme der Verrohrung und die Renaturierung dieses Bereiches sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und dienen der Aufwertung der Gewässerökologie.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Haßfurt, 09.06.2017  
Landratsamt Haßberge

Wasser

**Teil II**

Nr. I/2 - 941/1-10

**Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit**

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Veitensteingruppe  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 360.600,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 162.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Kottendorf, 04.05.2017  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Veitensteingruppe

Gertrud Bühl, Vorsitzende

II.

Die von der Verbandsversammlung am 04.05.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 29.05.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kottendorf, Kottendorfer Str. 1a (Maschinenhaus), 96151 Breitbrunn, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 29.05.2017  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der "Kleinmünster Gruppe"  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	322.035,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	231.703,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 <sup>1)</sup>

- 1. Betriebskostenumlage**  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- 2. Investitionsumlage**  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6 <sup>2)</sup>

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 22.05.2017  
Zweckverband

Fischer, Verbandsvorsitzender

<sup>1)</sup> Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

<sup>2)</sup> Die Ausfertigung (= Unterschrift und Datum) darf erst erfolgen, wenn die genehmigungspflichtigen Bestandteile von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurden.

II.

Die von der Verbandsversammlung am 02.05.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 16.05.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i. UFr., Obere Sennigstraße 4, 97461 Hofheim, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 13.06.2017  
Landratsamt Haßberge

Schor

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat

---